

# **Vertrag**

gemäß § 1a der Bauordnung für Wien

**über die Leistung eines Kostenbeitrags zu Infrastrukturmaßnahmen im  
Zusammenhang mit dem Projekt „Engerthstraße 61-63“**

abgeschlossen zwischen

einerseits

**Herrn Benno Wanke**

und

**Herrn Egon Wanke**

und andererseits der

**Stadt Wien**

1.	Definitionen .....	3
2.	Präambel.....	5
3.	Vertragsgegenstand und Leistungspflicht.....	5
4.	Kostenbeitrag zu Infrastrukturmaßnahmen.....	5
5.	In-Kraft-Treten und Wirksamwerden der Leistungspflicht .....	6
6.	Fristen zur Erfüllung der Leistungspflicht .....	6
7.	Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen .....	7
8.	Vertragsstrafe.....	8
9.	Rücktrittsrecht der Projektwerber und Haftungsausschluss bei Rückwidmung .....	8
10.	Mitteilungen.....	9
11.	Anwendbares Recht .....	10
12.	Gerichtsstand .....	10
13.	Kosten, Steuern und Gebühren .....	11
14.	Salvatorische Klausel .....	11
15.	Rechtsnachfolge und Haftung.....	11
16.	Schlussbestimmungen .....	12
17.	Abschluss dieses Vertrages und Ausfertigungen .....	13
18.	Anlagen .....	13



## 1. Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die nachstehende Bedeutung:

Baubeginnsanzeige	ist die Anzeige der Bauführung im Hinblick auf die Errichtung des Neubaus auf der Projektfläche.
BO für Wien	ist das Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien) in der jeweils geltenden Fassung.
Kostenbeitrag zu Infrastrukturmaßnahmen	bezeichnet die in Punkt 4. angeführte Leistungspflicht der Projektwerber.
Planungsakte der Stadt Wien	sind die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Stadt Wien, ohne die das Projekt nicht verwirklicht werden kann.
Projekt	ist das Projekt Engerthstraße 61-63, das insbesondere die unter Punkt 2.2. näher beschriebene Neunutzung der Projektfläche umfasst.
Projektfläche	ist jene Fläche auf der das Projekt umgesetzt werden soll. Derzeit ist das die EZ 2603 mit den Grundstücken 4507, 4508 und 4509, KG 01620 Brigittenau, mit der Grundstücksadresse Engerthstraße 61-63. Im Falle nachträglicher Grundstücksveränderungen an der Projektfläche bezieht sich diese auch auf die geän-



Projektwerber

derten Grundstücksflächen.

sind Herr Benno Wanke, geboren am 15.11.1963, und Herr Egon Wanke, geboren am 20.7.1962.

Rechtsnachfolger

sind sowohl Gesamtrechtsnachfolger wie auch Einzelrechtsnachfolger und insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungs- wie Bau- und Bestandrechte erwerben (§ 1a Abs 5 BO für Wien).

Stadt Wien

ist die Gebietskörperschaft Wien.

Vertrag

ist dieser Vertrag über die Leistung eines Kostenbeitrags zu Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt samt Anlagen, die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags bilden.

Vertragspartner

sind die Projektwerber und die Stadt Wien einzeln oder gemeinsam, jeweils entsprechend dem Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung dieses Vertrags.

Vertragsunterfertigung

umfasst die Unterfertigung dieses Vertrages durch die Projektwerber und die Stadt Wien.



## 2. Präambel

- 2.1. Die Projektwerber sind Eigentümer der Projektfläche.
- 2.2. Unter dem Projekttitel „Engerthstraße 61-63“ ist eine Neunutzung der Projektfläche beabsichtigt. Vorgesehen ist die Errichtung eines Neubaus. Im Rahmen der derzeitigen Widmung ist die Errichtung eines Bauwerks mit einer Bruttogeschoßfläche von etwa 6.000 m<sup>2</sup> (oberirdisch) möglich. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Bauwerks mit einer Bruttogeschoßfläche von ca 12.400 m<sup>2</sup> (oberirdisch). Es sind daher Änderungen der Flächenwidmung der Projektfläche erforderlich.
- 2.3. Gemäß § 1a BO für Wien ist die Stadt Wien als Trägerin von Privatrechten unter anderem berechtigt, über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festsetzung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Kosten der Infrastruktur privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Dieser Vertrag ist eine solche Vereinbarung gemäß § 1a BO für Wien. Er dient insbesondere der Sicherstellung, dass die vertragsgegenständlichen, von den Projektwerbern übernommenen Verpflichtungen (insbesondere Leistung eines Kostenbeitrags zur Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen) erfüllt werden.

## 3. Vertragsgegenstand und Leistungspflicht

Vertragsgegenstand ist die Sicherstellung der Leistung eines Kostenbeitrags gemäß Punkt 4. zur Gewährleistung einer guten Nutzbarkeit der Projektfläche und des die Projektfläche umgebenden öffentlichen Raumes.

## 4. Kostenbeitrag zu Infrastrukturmaßnahmen

- 4.1. Die Projektwerber verpflichten sich, einen Kostenbeitrag für die Planung und Errichtung der Verkehrsfläche Maria-Restituta-Platz im Bereich der grün umschriebenen Fläche in Anlage ./1 (Straßenbau inkl. Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen und Beleuchtung) in der Höhe von maximal EUR 175.000,-- zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer zu leisten.
- 4.2. Die Beauftragung der Planungs-, Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Hinblick auf die Neugestaltung des Maria-Restituta-Platzes erfolgt durch die Fachdienststellen der Stadt Wien (u.a. MA 28, MA 33, MA 42) auf Rechnung der Projektwerber.



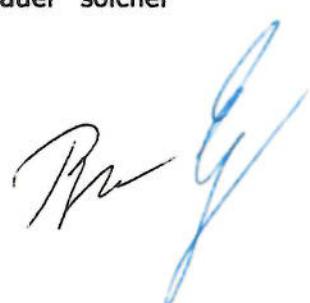
Die Bauaufsicht, die formale Übernahme der Bauleistungen ebenso wie die Gewährleistungsverfolgung bzw. Koordination der Mängelbehebung erfolgt ausschließlich durch die Fachdienststellen der Stadt Wien (u.a. MA 28, MA 33, MA 42). Über Verlangen der Projektwerber ist die widmungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel durch einen zeitnahen Endbericht der Stadt Wien nachzuweisen

## **5. In-Kraft-Treten und Wirksamwerden der Leistungspflicht**

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt mit Vertragsunterfertigung in Kraft.
- 5.2. Die Leistungspflicht der Projektwerber gemäß Punkt 4. wird zum Zeitpunkt der Kundmachung der Planungsakte der Stadt Wien wirksam.

## **6. Fristen zur Erfüllung der Leistungspflicht**

- 6.1. Der von den Projektwerbern letztlich zu tragende Kostenbeitrag gemäß Punkt 4. wird – bis zur maximalen Höhe von EUR 175.000,-- zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer – nach den tatsächlich anfallenden Herstellungskosten von den Auftragnehmern (ausführenden Firmen) direkt an die Projektwerber verrechnet. Dazu werden die Rechnungen der ausführenden Firmen von der jeweils zuständigen Fachdienststelle (zB. MA 28, MA 33, MA 42) geprüft und von der Stadt Wien an die Projektwerber zur Anweisung übermittelt. Die Rechnungslegung erfolgt nach Leistungsfortschritt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ohne Abzüge nach ordnungsgemäßem Eingang der geprüften, von der Stadt Wien zur Zahlung freigegebenen Rechnung bei den Projektwerbern.
- 6.2. Die Pflicht zur Leistung eines allfällig noch ausständigen (Teils des) Kostenbeitrages erlischt, wenn nicht innerhalb des Ablaufs von fünf Jahren nach Erstattung der Baubeginnsanzeige für das Projekt bei der MA 37 und entsprechender nachweislicher Mitteilung der Projektwerber an die MA 28 (unter Nennung der GZ MA28-Z-V-635593/17), dass diese Baubeginnsanzeige erstattet wurde, entsprechende Rechnungen gemäß Punkt 6.1 an die Projektwerber gelegt werden. Diese Frist verlängert sich für den Fall, dass im Zuge der Maßnahmen zur Neugestaltung des Maria-Restituta-Platzes in den zugrundeliegenden Verfahren (zB. Vergabe- oder Bauverfahren) Rechtsmittel erhoben werden, entsprechend um die Dauer solcher Rechtsmittelverfahren.



## **7. Sicherstellung der vertraglichen Verpflichtungen**

- 7.1. Zur Sicherstellung sämtlicher die Projektwerber oder deren Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag treffenden Verpflichtungen verpflichten sich die Projektwerber, spätestens am 23. Jänner 2018 eine abstrakte Erfüllungsgarantie entsprechend dem Muster lt. Anlage ./2 und gemäß den Anforderungen der nachstehenden Punkte 7.2 und 7.3 beizubringen.
- 7.2. Die Erfüllungsgarantie wird als Bankgarantie eines großen im EWR ansässigen Kreditinstitutes erstklassiger Bonität begeben (Rating BBB+ oder vergleichbares Rating). Die Abwicklungssprache muss stets Deutsch sein.
- 7.3. Die Erfüllungsgarantie hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
  - 7.3.1. Der Garantiebetrag muss mindestens auf EUR 210.000,-- lauten
  - 7.3.2. Die Gültigkeit der Erfüllungsgarantie muss mindestens bis zur vollständigen Erfüllung der die Projektwerber nach diesem Vertrag treffende Leistungspflicht gegeben sein. Droht die Erfüllungsgarantie abzulaufen und wird diese nicht bis drei Monate vor Ablauf durch eine entsprechende neue Erfüllungsgarantie ersetzt, ist die Stadt Wien zur Ziehung der Erfüllungsgarantie berechtigt.
  - 7.3.3. Die Erfüllungsgarantie hat die Bestimmung zu enthalten, dass der Abruf des besicherten Betrages auf jederzeitiges Verlangen der Stadt Wien, ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung mit der Erklärung, dass der Garantiefall eingetreten ist, erfolgen kann. Der Garantieabruf muss auch durch mehrere Teilabrufungen bis zum garantierten Betrag zulässig sein. Die abstrakte Garantieerklärung muss dem österreichischen Recht und der ausschließlichen örtlichen Gerichtszuständigkeit Wien und der inländischen Gerichts- und Vollstreckbarkeit unterliegen.
- 7.4. Die Stadt Wien ist berechtigt, die Erfüllungsgarantie für alle Ansprüche aus diesem Vertrag unter Mahnung und Gewährung einer vierwöchigen Nachfrist in Anspruch zu nehmen.
- 7.5. Mit vollständiger Erfüllung der die Projektwerber nach diesem Vertrag treffenden Leistungspflichten ist die Erfüllungsgarantie – sofern sie nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen wurde – dem Garantiegeber zurückzustellen.



## 8. Vertragsstrafe

- 8.1. Geraten die Projektwerber mit der fristgerechten Erfüllung der Leistungspflicht gemäß Punkt 4. iVm Punkt 6. in (auch nur Teil-)Verzug sind die Projektwerber zur Leistung einer verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 3.000,-- (inkl. allfälliger USt in gesetzlicher Höhe) je angefangener Woche des Verzugs, so lange der (auch nur Teil-)Verzug besteht, verpflichtet. Diese Vertragsstrafe ist mit insgesamt EUR 30.000,-- (inkl. allfälliger USt in gesetzlicher Höhe) beschränkt.
- 8.2. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu ersetzen.
- 8.3. Für den Fall, dass die Projektwerber nachweisen können, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben, ist die Vertragsstrafe für die betreffende Maßnahme mit höchstens vier Wochen beschränkt. Für den Fall, dass der Grund für den Verzug mit der fristgerechten Erfüllung der Leistungspflichten nachweislich und überwiegend in der Sphäre der Stadt Wien liegt, gelangen die Bestimmungen des Punktes 8. nicht zur Anwendung.

## 9. Rücktrittsrecht der Projektwerber und Haftungsausschluss bei Rückwidmung

- 9.1. Die Kundmachung der Planungsakte soll bis spätestens 30.6.2018 erfolgen. Werden die Planungsakte der Stadt Wien, als Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts auf der Projektfläche, nicht bis längstens sechs Monate ab der Vertragsunterfertigung dieses Vertrages durch die Projektwerber und die Stadt Wien kundgemacht, so sind die Projektwerber berechtigt, ohne Nachfristsetzung von diesem Vertrag mittels eingeschriebenen Briefs zurückzutreten.
- 9.2. Mit erfolgtem Rücktritt tritt dieser Vertrag in allen Punkten außer Kraft. Allenfalls bereits bezahlte Beträge bzw übergebene Bankgarantien sind diesfalls unverzüglich zurückzustellen.
- 9.3. Wird die Flächenwidmung (inkl. Bebauungspläne) für die Projektfläche nachträglich (nach Erlass der Planungsakte der Stadt Wien) geändert (Rückwidmungen), so verzichten die Projektwerber für sich und ihre Rechtsnachfolger gegenüber der



Stadt Wien auf Entschädigungsansprüche, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, wenn

- 9.3.1. die Flächenwidmung für die Projektfläche nicht bis zum 31.12.2026 durch entsprechende Baueinreichungen zur Gänze ausgeschöpft wird und die Flächenwidmung bloß auf den tatsächlich konsumierten Umfang angepasst wird oder
- 9.3.2. bewilligte Bauvorhaben der Projektwerber oder eines Rechtsnachfolgers nicht innerhalb der nach der BO für Wien bzw. in den Baubewilligungsbescheiden vorgesehenen Fristen fertiggestellt werden oder
- 9.3.3. die Projektwerber oder ein Rechtsnachfolger aus ihrem bzw. seinem Verschulden seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und sich damit die Voraussetzungen für die durch die Flächenwidmung (inkl. Bebauungspläne) intendierte Nutzung als nicht gegeben erweisen.

## **10. Mitteilungen**

- 10.1. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen gemäß diesem Vertrag sind schriftlich durch einen hierzu berechtigten Vertreter des jeweiligen Vertragspartners abzugeben und an den Empfänger persönlich zu übergeben oder durch eingeschriebenen Brief, durch Kurierdienst mit Empfangsbestätigung, durch Telefax mit Sendebestätigung oder per E-Mail mit rückbestätigtem Empfang zu senden. Die Erklärungen und Mitteilungen sind an die unten angegebene Adresse oder an eine Adresse zu senden, die unter Einhaltung dieser Regelung unter Bezugnahme auf diese Vertragsbestimmung bekannt gegeben wurde:

### **Für die Stadt Wien:**

Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK

1010 Wien, Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, Halbstock, Tür 201

zH Dr. Daniela Strassl

E-Mail: [daniela.strassl@wien.gv.at](mailto:daniela.strassl@wien.gv.at) und in Kopie an [post@md-bd.wien.gv.at](mailto:post@md-bd.wien.gv.at)

### **Für die Projektwerber:**

Herr Benno Wanke

Per Anschrift: Händelgasse 18

3003 Gablitz



E-Mail: benno.wanke@texhages.at

Herr Egon Wanke  
Per Anschrift: Richtergasse 1/5  
1070 Wien  
E-Mail: egon.wanke@aon.at

**10.2. Der Zugang von Mitteilungen wird widerlegbar vermutet**

- im Falle der persönlichen Übergabe zum Zeitpunkt der Übergabe,
- im Falle eines eingeschriebenen Briefes oder durch Kurierdienst im Inland drei Werktagen, im Ausland fünf Werktagen, jeweils nach Aufgabe bei der Post oder dem Kurierdienst,
- und im Falle der Übermittlung per Telefax oder E-Mail zum Zeitpunkt, an dem das Telefax oder E-Mail gesendet ist.

**10.3. Fällt dieser Zeitpunkt gemäß Punkt 10.2. auf einen Tag, der beim Empfänger kein Werktag ist, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zugangszeitpunkt.**

**10.4. Der Empfang von Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Rechtsvertretung der Vertragspartner begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an die Vertragspartner selbst. Für den Zugang einer Mitteilung bei einem Vertragspartner ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieses Vertragspartners nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag den Zugang vorsieht.**

**11. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die allfällige Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

**12. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit



diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Abschluss, Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das sachlich in Handelssachen für Wien zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

### **13. Kosten, Steuern und Gebühren**

- 13.1. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages werden von den Projektwerbern getragen.
- 13.2. Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages allenfalls verbundenen Gebühren und Verkehrsteuern, insbesondere auch eine allenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie Kosten für eventuell erforderliche Vermessungen, für die Erstellung von Teilungsplänen und Kosten im Zusammenhang mit zu errichtenden Vereinbarungen mit Dritten werden von den Projektwerbern getragen.
- 13.3. Jeder Vertragspartner trägt seine eigenen Kosten aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung sowie Erfüllung und Durchsetzung dieses Vertrags selbst, einschließlich die jeweiligen eigenen Kosten der rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Beratung.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

### **15. Rechtsnachfolge und Haftung**

Die Projektwerber verpflichten sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten vollinhaltlich auf allfällige Rechtsnachfolger an der Projektfläche oder Teilen der Projektfläche (§ 1a Abs 5 BO für Wien) zu überbinden und dafür Sorge zu tragen, dass sich Rechtsnachfolger gegenüber der Stadt Wien zur vollumfänglichen

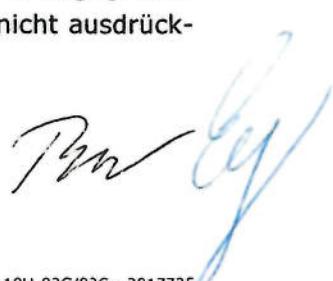
Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und zur weiteren Überbindung der Pflichten aus diesem Vertrag auf weitere Rechtsnachfolger verpflichten. Abweichend von dieser allgemeinen Überbindungsverpflichtung auf Rechtsnachfolger wird nur für den Fall der Wohnungseigentumsbegründung die Leistungspflicht der Überbindung auf die künftigen Wohnungseigentümer oder Wohnungseigentumswerber (sofern nicht ein einziger Rechtsnachfolger mehr als 10 Wohnungen oder mehr als 10% Nutzfläche erwirbt) ausgenommen, um so eine Verwertung im Wohnungseigentum zu ermöglichen.

Ungeachtet einer Überbindung auf einen Rechtsnachfolger haften die überbindenden Projektwerber für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag solidarisch mit solchen Rechtsnachfolgern fort und halten die Stadt Wien aus einer allfälligen Rechtsnachfolge schad- und klaglos.

Die Projektwerber haften untereinander ebenfalls solidarisch für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Erfüllungsort für diesen Vertrag ist Wien.
- 16.2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von sämtlichen Vertragspartnern zu unterfertigen ist, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- 16.3. Abgesehen von der Überbindung von Pflichten aus diesem Vertrag gemäß Punkt 15. gelten sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich für die Vertragspartner. Dritte können keine Rechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen.
- 16.4. Die Nichtausübung oder die nicht sofortige oder nicht gänzliche Ausübung eines Rechtes gemäß diesem Vertrag durch einen Vertragspartner hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen. Soweit nicht ausdrück-



lich etwas anderes bestimmt ist, gilt ein Verzicht auf ein Recht nach diesem Vertrag nur für diesen einen Fall und Zweck.

#### **17. Abschluss dieses Vertrages und Ausfertigungen**

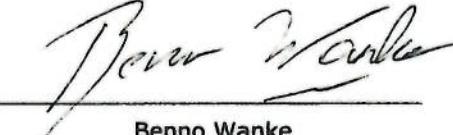
- 17.1. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag zunächst von den Projektwerbern unterfertigt wird. Mit Unterfertigung dieses Vertrages durch die Projektwerber und Übermittlung an die Stadt Wien bleiben die Projektwerber mit dem solcher Art erfolgenden Anbot auf Abschluss des Vertrages der Stadt Wien sechs Monate im Wort.
- 17.2. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von welchen die Stadt Wien eine und die Projektwerber zwei erhalten.

#### **18. Anlagen**

Plan Verkehrsfläche Maria-Restituta-Platz ..... Anlage ./1

Muster Erfüllungsgarantie ..... Anlage ./2

Wien, am 13.12.2017

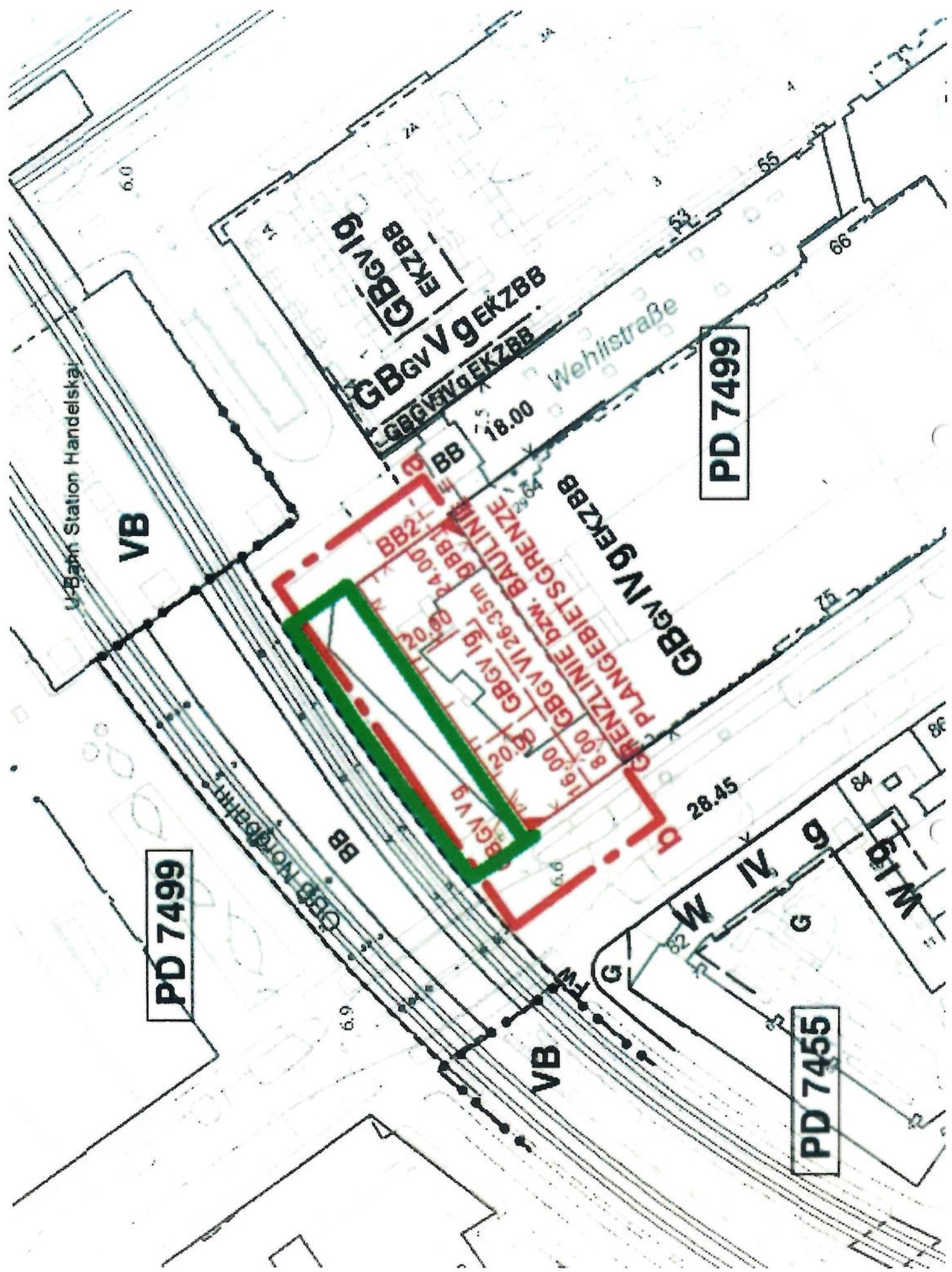
  
\_\_\_\_\_  
Benno Wanke

Wien, am 22.12.2017

  
\_\_\_\_\_  
Egon Wanke

Wien, am 31.1.2018

  
\_\_\_\_\_  
Stadt Wien (MA 28)  
Magistratsabteilung 28  
Straßenverwaltung und Straßenbau  
1171 Wien, Lienfeldergasse 96  
4000-DW, Fax: 4000-99-49610  
E-Mail: post@ma28.wien.gv.at



**MUSTER EINES GARANTIEBRIEFS**  
als Sicherstellung (Erfüllungsgarantie)

An die  
Stadt Wien  
Magistratsabteilung \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Wir haben davon Kenntnis, dass zwischen Ihnen und Frau / Herrn / der Firma ..... anlässlich ..... der Ertrag einer Sicherheitsleistung vereinbart wurde.

Diese Sicherheitsleistung dient zur Besicherung aller Ansprüchen Ihrerseits aus dem Vertrag und beträgt EUR .....

Zur Besicherung aller Ansprüche Ihrerseits aus dem Vertrag verpflichten wir uns daher unwiderruflich, falls die Stadt Wien gegen Frau/ Herrn/ die Firma ..... aufrechenbare Forderungen einschließlich aller Abgabenforderungen, aus welchem Rechtsverhältnis auch immer, erheben sollte, den uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch EUR ....., ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Aufrechnung binnen zehn Bankarbeitstagen nach Zustellung der Aufforderung auf die bekannt gegebene Kontenverbindung zu überweisen. In Ihrem Aufforderungsschreiben haben sie zu erklären, dass aus dem Vertrag der Garantiefall eingetreten ist.

Diese Garantie kann auch durch mehrere Teilabrufungen bis zum vorstehend garantierten Betrag abgerufen werden. Durch jede Inanspruchnahme reduziert sich unsere Haftung im Ausmaß des angeforderten Betrages.

Die Garantieverpflichtung erlischt am (DATUM), sofern die an uns, (GARANTIEGEBER), (ADRESSE), gerichtete schriftliche Zahlungsaufforderung nicht spätestens mit Ablauf dieses Tages bei uns einlangt.

Eine Inanspruchnahme mittels Telefax (FAXNUMMER) bis zum genannten Ablaufdatum wird zur Fristwahrung als ausreichend angesehen, sofern das Original der Inanspruchnahme binnen 7 (sieben) Tagen ab Einlangen des Telefax (wenn auch erst nach dem genannten Ablaufdatum) bei uns einlangt.

Diese Garantie erlischt ferner mit Rückstellung dieser Garantieerklärung an uns im Original.

Für diese Garantie gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen, sofern diese auf ein anderes, als das österreichische Recht verweisen.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Garantie entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich für Handelssachen zuständige Gericht vereinbart.

Diese Garantie tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass uns die beiliegende Abschrift des gegenständlichen Garantiebriefes vom Magistrat der Stadt Wien unterschrieben zurück gesendet wird.

Stampiglie und rechtsgültige Unterschrift  
des Kreditinstitutes